

unterscheidet sich von §. 10. dadurch, daß der §. 2. nur von dem Verhältniß zwischen dem Urheber des einzelnen Beitrags und dem Urheber der Totalität handelt, dagegen der §. 10. handelt von dem Verhältniß zwischen dem Urheber und dem Verleger. Ich begnüge mich mit dieser Rectification.

Dem Herrn Abgeordneten Ewald habe ich zu bemerken, daß ich auf diesem wissenschaftlichen Gebiet — aber allerdings nur auf diesem — in jeder Weise bereit bin, mich seiner Autorität zu fügen, wenn nicht andere wissenschaftliche Männer, die sich speciell mit alten Handschriften beschäftigen, das genaue Gegentheil von dem dringend fordernden, was der Herr Abgeordnete Ewald uns vorschlägt: ich meine unter diesen Männern vor allen den um die Kritik so hoch verdienten Gelehrten Mommsen, der auf das dringendste gewarnt hat, die schwache Bestimmung des bayerischen Gesetzes nicht auch in dies neue norddeutsche Gesetz einzufügen. Der Herausgeber einer alten Handschrift ist doch nicht der Urheber dieser Handschrift, er hat sie entdeckt, sehr häufig nur durch Zufall; die Idee des Urhebers zu übertragen auf diesen Fund, ein Fundautorrecht einzuführen, das würde das Prinzip des ganzen Gesetzes durchbrechen. Wenn der betreffende Gelehrte einen kritischen Apparat, einen Commentar zu der Handschrift schreibt, so ist er ja in allen diesen Beziehungen vollständig geschützt.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen Kanitz, von dem ich überzeugt bin, daß er im Ganzen dem Gesekentwurf Wohlwollen entgegenbringt, möchte ich bemerken, daß ich glaube, sein Vorschlag beruht auf einem Mißverständnis. Statt aller weiteren Deductionen erinnere ich ihn nur an eine praktische Consequenz, die er gewiß nicht ziehen will. Meine Herren, Sie haben vielleicht in Ihrer Bibliothek ein interessantes neueres Geschichtswerk, nämlich die Staatsgeschichte der neuesten Zeit, erschienen bei Salomon Hirzel und, ursprünglich wenigstens, herausgegeben von Biedermann, obwohl später dieser Herausgeber zurücktrat, das ist ja aber zufällig. Zu diesem Sammelwerk gehören in sich selbständige Werke, wie z. B. die Oesterreichische Geschichte von Springer, die Spanische Geschichte von Baumgarten, die Türkische von Rosen u. s. w. Der Graf Kanitz, der nicht unterscheidet zwischen einheitlichen und nicht einheitlichen Sammelwerken, der durchaus übertragen will das Recht des Urhebers an solchen selbständigen Theilen auf den Herausgeber des Ganzen, würde also sämtliche wirklichen Schriftsteller Springer und Genossen deposciren zu Gunsten eines einzigen Mannes, der möglicherweise auch nicht eine Zeile an dem Ganzen verfaßt. Das ist ein völliges Ueberschreiten des Begriffes des Autorrechts.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Endemann nur noch das Eine zu bemerken! ich bitte ihn, doch nicht zu vergessen, das Bessere ist der Feind des Guten. Ich bin bei seinem juristischen Scharfsinn überzeugt, daß er noch mehr solche schwierige Fragen, wie die des Ganzen und der Theile, aufstellen kann. An diesem Gesetz, meine Herren, welches hier vor uns liegt, wird jetzt nun bereits circa 17 Jahre gedactort; von 1853 bis jetzt ist dieses Gesetz beständig in der Bearbeitung gewesen: glauben Sie, daß wenn wir noch fünf Jahre darüber hingehen lassen, es viel besser werden wird? Ich glaube es nicht! Was Sie auch von ihm sagen mögen — ich bin ja genöthigt gewesen, die übrigen Nachdrucksgesetzgebungen zu vergleichen — das versichere ich Sie: das Gesetz mag nicht gut sein, aber alle übrigen Gesetze, die ich gelesen habe, sind noch viel schlechter.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Ewald: Ich will mir bloß erlauben das zu bemerken: das einzige Neue, was der Herr Berichterstatter mir gesagt hat, ist bloß dieses, daß er mir — wie er sagt, einer Autorität — eine andere Autorität gegenüberstellt. Es ist schwer, in solchen Fällen zu urtheilen, wenn man selbst einer andern Autorität als Autorität gegenübergestellt wird; allein was den Herrn Professor Mommsen betrifft, so muß ich doch sagen, das scheint mir eine geringe Autorität.

(Oh! Oh!)

Präsident: Die Kritik des Professors Mommsen gehört gewiß nicht in eine persönliche Bemerkung.

Ich will vor der Abstimmung fragen, ob die Anträge, die zu §. 2. in einem früheren Stadium der Verathung gestellt waren — und von denen einer den Abgeordneten Dr. Ewald zum Urheber hat — auch heute noch zur Abstimmung kommen sollen. Das ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel Nr. 79 und der in Nr. 56 der Druckfachen:

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz ic.

Die Herren Antragsteller müssen die Anträge heute wieder aufnehmen, wenn ich sie zur Abstimmung bringen soll.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich möchte nur bemerken, da ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Hänel nicht anwesend ist, daß er unserer Fassung zugestimmt hat im §. 2., und ich glaube daher, daß er indirect seinen Antrag zurückgezogen hat.

Präsident: Ich werde nur diejenigen Anträge von den älteren zur Abstimmung bringen, welche heute ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Stephani: In Bezug auf die unter Nummer 2 gestellten Anträge erlaube ich mir zu bemerken, daß dieselben nach meinem Dafürhalten direct erledigt sind durch die Commissionsvorschläge.

Präsident: Dann haben wir also über den gegenwärtigen Paragraphen nur zwei Abstimmungen vorzunehmen. Es handelt sich zunächst um die eventuelle Fassung der Regierungsvorlage, für den Fall, daß der Commissionsantrag nicht angenommen wird. Bei dieser Regierungsvorlage hat der Abgeordnete Dr. Ewald vorgeschlagen, als Littera c hinzuzufügen:

Der erste Herausgeber einer nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Handschrift.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage den beiden Sätzen a und b diesen Satz als Littera c hinzuzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Grafen von Kanitz, den §. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

Ist ein Schriftwerk aus Beiträgen mehrerer Personen gebildet worden, so gilt der Herausgeber in Beziehung auf den Schutz dieses Gesetzes als Inhaber des Urheberrechts.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 2. vor der der Commissionsvorschläge den Vorzug geben, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Antrag der Commission lautet:

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen scheidet den Urhebern derselben zu.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität. —

Den §. 3. hat die Commission nach dem Beschlusse des Plenums in ihre Redaction aufnehmen müssen. Wir kommen also zu §. 4.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren: Ich habe zu §. 4. den Antrag gestellt, den dritten Absatz:

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

zu streichen. Daß das Abschreiben an und für sich nicht unter den Begriff des Nachdrucks fällt, das bedarf keiner Darlegung. Man bezeichnet zwar das Abschreiben sinnbildlich als eine „mechanische“ Thätigkeit: wenn man aber von einer mechanischen Thätigkeit im Sinne des Nachdrucks redet, so kann kein Zweifel darüber sein, daß man nicht damit jenen sinnbildlichen Begriff des Wortes meint, sondern daß eine wirklich mechanische Thätigkeit gemeint ist. Jede Ausdehnung des Nachdrucksbegriffs, auch das Abschreiben, ist hiernach eine außerordentliche Maßregel. Was kann denn nun zu dieser außerordentlichen Maßregel Veranlassung geben? Daß der Schreiber nicht mit dem Drucker concurriren kann, das erkennt schon der Verleger an; dem Druck gegenüber würde der Abschreiber mit dem Verkauf von Abschriften ein sehr schlechtes Geschäft machen. Abschriften von Druckfachen werden daher auch nur in den seltensten Fällen vorkommen. Es schreibt sich z. B. Jemand eine Seite aus einem Buche ab, wenn er diese Seite zu irgend einem Zwecke benutzen will; oder aus einem Theaterstück werden die Rollen abgeschrieben, um sie darnach zu lernen. Was kann nun veranlassen, das Abschreiben zu verbieten, und in welcher Weise denkt man sich die hier aufgestellte Begriffsbestimmung? Welche Abschrift, frage ich, „vertritt“ denn den Druck, und welche nicht? In gewissem Sinne vertritt jede Abschrift den Druck, denn, wenn man den Druck besitzt, braucht man keine Abschrift.

Nun verweist man auf den Musikverlag. Hier tritt allerdings ein anderes Verhältniß ein. Der Musikdruck ist so theuer, daß die Notenabschrift mit dem Drucke concurriren kann; es kommt daher auch vor, daß hier und da Jemand sich, um einige Silbergroschen zu sparen, eine Abschrift von Noten anfertigen läßt, oder selbst anfertigt, statt dieselbe gedruckt aus dem Buchladen zu beziehen. Ist es nun wohl gerechtfertigt, wegen dieser Fälle eine allgemeine Bestimmung zu geben, die jede Abschrift unter der vagen Bezeichnung „welche den Druck vertritt“ als strafbar erklärt? Es ist dieses in der That, wie mir scheint, eine kleinliche Wahrhaftigkeit, die sich diesem Betriebszweig entgegenstellt. Man führt nun aber noch einen Fall an, auf den ich in der That nicht gekommen wäre, wenn ich nicht von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Es kommt nämlich im Musikverlage vor, daß bei größeren Werken für Orchester oder Chorgesang nur die Stimmen gedruckt werden, dagegen die Partitur ungedruckt bleibt, indem man an Diejenigen, welche das Werk kaufen wollen,